

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. November 2013

855

GRG NR.	12	EA 56	164
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 11. September 2013 "Carlos im Thurgau?"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die teuerste Unterbringung eines Jugendlichen kostete den Kanton Thurgau bisher insgesamt Fr. 582'370.70, entsprechend Fr. 18'790.– im Monat. Dieser Jugendliche ist seit März 2011 jugendstrafrechtlich untergebracht. Von August 2012 bis März 2013 war er u.a. in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, geschlossene Abteilung Jugendforensik, platziert, was rund Fr. 43'500.– pro Monat kostete. Für das Gutachten mussten Fr. 10'396.– und für die amtliche Verteidigung Fr. 9'743.75 aufgewendet werden.

Die in diesem Fall initiierten Delikte sind Tötlichkeiten, sexuelle Belästigungen, Exhibitionismus, Diebstahl, mehrfache Übertretungen des Waffengesetzes, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Sachbeschädigung, mehrfache Nötigung sowie mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Als äusserst gravierend stellen sich die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen dar, die insbesondere folgende Problematiken aufweisen: eingeschränkte geistige Entwicklung, ausgeprägt paranoid-zwanghafte und dissoziale Persönlichkeitsstruktur zufolge fehlgeleiteter Persönlichkeitsentwicklung, gepaart mit einer tiefgreifenden Beziehungsstörung und intellektuell unterdurchschnittlicher Entwicklung sowie fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht, mit einem hohen bis sehr hohen Risiko für weitere Delinquenz. In diesem Zusammenhang massgeblich ist zudem die Tatsache, dass der Jugendliche seit seinem dritten Lebensjahr durch die Zivilbehörden in diversen Insti-

tutionen untergebracht war, ohne dass es gelang, ihm einen förderlichen Entwicklungsrahmen innerhalb einer Jugendhilfeeinrichtung zu geben.

Beim aufgeführten Fall handelt es sich um einen ausgeprägten Ausnahmefall in jeder Hinsicht. Sonstige Massnahmenfälle sind und waren in der Vergangenheit weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht derart aufwendig. Zudem werden durch den Kanton Thurgau keine externen Wohnungen angemietet oder Thaibox- sowie Reitkurse angeboten.

Frage 2

Gegenüber den im Jahre 2013 durch die Jugendanwaltschaft ausgesprochenen Strafbefehlen wurde in 13 Fällen Einsprache erhoben. Davon wurden vier Einsprachen gutgeheissen, in einem Fall erfolgte ein Rückzug und acht Fälle sind noch pendent. Bezogen auf die gesamthaft ausgefallten Strafbefehle beträgt die Weiterzugsquote 2,2 %.

Fragen 3 und 4

Im Rahmen der Bewilligungsverfahren und der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) beim Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit werden keine Daten über die Straffälligkeit von platzierten Jugendlichen erhoben. Dennoch lässt sich indirekt auf mögliche Straftaten schliessen.

Die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendheime im Kanton Thurgau reichen der PHA jeweils per Ende Februar ein Verzeichnis der im vergangenen Jahr platzierten Kinder und Jugendlichen ein. Dieses Verzeichnis enthält zwar keine expliziten Angaben zu den begangenen Straftaten. Anzugeben ist jedoch die platzierende Behörde. Ist dies eine Jugendanwaltschaft, lässt sich darauf schliessen, dass es sich bei der oder dem besagten Jugendlichen unter Umständen um eine Straftäterin oder einen Straftäter handelt. Gemäss den eingereichten Verzeichnissen der elf Kinder- und Jugendheime waren von den 72 am 31. Dezember 2012 betreuten Kinder und Jugendlichen deren zwei über eine Jugendanwaltschaft platziert.

Im Bereich der Familienpflege ist zu unterscheiden, ob die Pflegefamilie eine Bewilligung für die Aufnahme eines namentlich bestimmten Kindes/Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) benötigt oder ob die Pflegefamilie das Kind bzw. die oder den Jugendlichen gestützt auf eine bestehende Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen im Rahmen einer Krisenintervention (Art. 4 Abs. 2 PAVO) aufnimmt. Im ersten Fall werden die Verhältnisse der oder des zu platzierenden Jugendlichen von der PHA detailliert abgeklärt. Die platzierende Behörde hat unter anderem den Grund und die Ziele der Platzierung anzugeben. In solchen Fällen wird eine mögliche Straftat auch thematisiert, obschon nicht explizit danach gefragt wird. Von den 242 Kindern und Jugendlichen, die sich per Ende Oktober 2013 in Pflegefamilien im Kanton Thurgau aufgehalten haben und bei denen eine Einzelplatzbewilligung ausgestellt wurde, ist lediglich ein Jugendlicher über eine Jugendanwaltschaft platziert worden. Bei der Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen im Rahmen einer Krisenintervention ist dagegen lediglich der Ein- und Austritt des Kindes/Jugendlichen der PHA zu melden. Wie bei der Platzierung in Kinder- und Jugendheimen müssen hier

keine spezifischen Angaben zu Straftaten gemacht werden. Es ist jedoch die platzierende Behörde (z.B. Jugendanwaltschaft) anzugeben. Von den 35 Kindern und Jugendlichen, die sich im Zeitraum von Januar 2013 bis Oktober 2013 im Rahmen einer Krisenintervention kurzfristig in einer Pflegefamilie im Kanton Thurgau aufgehalten haben, wurden deren vier über eine Jugendanwaltschaft platziert.

Frage 5

In Bezug auf den Tätigkeitsbereich der PHA wird geprüft, ob künftig bei der Bewilligung zur Aufnahme eines namentlich bestimmten Pflegekindes explizit nach Straftaten bzw. nach hängigen Strafuntersuchungsverfahren gefragt werden soll. Die PHA wird zudem im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bei den Kinder- und Jugendheimen sowie Familienplatzierungsorganisationen (ab 1. Januar 2014) die entsprechenden Einrichtungen und Organisationen für das Thema sensibilisieren.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach